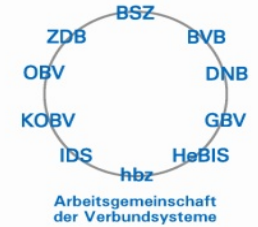


GBV



GND-Übergangsregeln

- Körperschaften = Tb
 - Kongresse = Tf
- Gebietskörperschaften
(Geografika) = Tg

Beispiele im PICA3-Format

Renate Berger und Birgit Gamerschlag
Verbundzentrale des GBV (VZG)

GND-Übergangsregeln Körperschaften

Auszug

ÜR K1: Wahl des Namens, Informationsquellen

- Die Körperschaft wird unter ihrem selbst gebrauchten Namen angesetzt.

ÜR K1: Wahl des Namens, Informationsquellen

- Für die Ermittlung des selbst gebrauchten Namens gelten folgende Informationsquellen als gleichberechtigt:
 - originalsprachige Eigenveröffentlichungen
 - Website
 - Normdatei
- ➔ Kann der selbst gebrauchte Name dort nicht ermittelt werden, werden (festgelegte) Nachschlagewerke hinzugezogen.

ÜR K1: Wahl des Namens, Informationsquellen

- Weitere vorliegende Namensformen werden als abweichende Namensformen erfasst.

ÜR K1: Wahl des Namens, Informationsquellen

- Werden in einer Informationsquelle unterschiedliche Namensformen ermittelt, wird die gebräuchlichste für die Ansetzung verwendet. Dabei werden **Kurzformen** bevorzugt.

Beispiel:

GKD: 150 Hessisches BibliotheksInformationssystem

GND: 110 HeBIS

ÜR K2: Sprachliche Form

- Der Körperschaftsname wird in der offiziellen Sprache der Körperschaft angesetzt. Bei mehreren selbst gebrauchten Namen in verschiedenen Sprachen wird vorrangig in Deutsch angesetzt.

ÜR K2: Sprachliche Form

- Internationale Körperschaften werden in der im Deutschen gebräuchlichen Form angesetzt.

Beispiel:

GKD: 150 International Monetary Fund

GND: 110 Internationaler Währungsfonds

ÜR K4: Schreibweise

- Die Schreibweise des Namens folgt der selbst gebrauchten Namensform. Orthografische Veränderungen werden nicht vorgenommen. Grundprinzip: Eigennamen sollen nicht verändert werden.

Beispiel:

GKD: 150 Carl-Link-Verlag

GND: 110 Carl Link Verlag

ÜR K5: Weglassungen

- Körperschaftsnamen werden in unveränderter Form – ohne Weglassungen und Umformungen – angesetzt.

Ausnahme: unselbstständige Ansetzungen, Hochschulen.

ÜR K5: Weglassungen

- Dabei bleiben Namensbestandteile wie Zählungen und Artikel am Anfang von Körperschaftsnamen erhalten. Die bisherigen Regeln für juristische Wendungen bleiben bestehen.

Beispiel:

GKD: 150 Presbyterian Church <Baltimore, Md., 2>

GND: 110 The @Second Presbyterian Church of
Baltimore

ÜR K8: Namensänderungen

- Ändert sich der Name einer Körperschaft, wird eine neue Entität (ein neuer Datensatz) gebildet. Beide Datensätze werden chronologisch zueinander in Beziehung gesetzt:

510 !...!*Name***\$4**vorg (*Vorgänger*)

510 !...!*Name***\$4**nach (*Nachfolger*)

Beispiel:

110 Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Beziehung zum Vorgänger:

510 !...!*Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands***\$4**vorg

ÜR K8: Namensänderungen

- Geringfügige Änderungen im Namen (Artikel, Präpositionen etc.) gelten als abweichende Namen und führen nicht zu einer neuen Entität.

ÜR K9: Identifizierende Zusätze

- Gleichnamige Körperschaften werden durch Zusätze unterschieden.
- Ändern sich identifizierende Merkmale (z. B. der Name des gewählten Geografikums), so wird der identifizierende Zusatz entsprechend geändert. Der vorherige bevorzugte Name wird als abweichender Name erfasst. Eine Änderung des identifizierenden Zusatzes führt nicht zum Split.

ÜR K9: Identifizierende Zusätze

Beispiel:

GKD:

150 Sozialwissenschaftliches Institut <München>

450 |c|!...!*Sozialwissenschaftliches Institut*
<Strausberg>

GND:

110 Sozialwissenschaftliches Institut\$gStrausberg

abweichende Namensform:

410 Sozialwissenschaftliches Institut\$gMünchen

ÜR K10: Ortsbindung von Körperschaften

- Die **Ortsbindung bei Körperschaften entfällt**.
Es wird nicht mehr zwischen ortsgebundenen und nicht ortsgebundenen Körperschaften unterschieden.

ÜR K10: Ortsbindung von Körperschaften

Aber:

- Ortsnamen, die Bestandteil des Körperschaftsnamens sind, bleiben unverändert erhalten.

Beispiel:

GKD: 150 Staatsbibliothek <Berlin>

GND: 110 Staatsbibliothek zu Berlin

ÜR K10: Ortsbindung von Körperschaften

- Der Ort des Hauptsitzes der Körperschaft wird als Beziehung erfasst:

551 !...!Ort\$4orta

ÜR K11 + 12: Untergeordnete Körperschaften

- selbstständige/unselbstständige Ansetzung -

- Bei untergeordneten Körperschaften wird der bevorzugte Name möglichst mit der selbstständigen Namensform gebildet. Die übergeordnete Körperschaft wird in Beziehung gesetzt:

510 !...!*Name der übergeordneten Körperschaft***\$4**adue

ÜR K11 + 12: Untergeordnete Körperschaften

- selbstständige/unselbstständige Ansetzung -

- Kommt im Namen der Körperschaft eine Unterordnung zum Ausdruck bzw. ist die Körperschaft durch den Namen nicht hinreichend identifiziert, wird die Körperschaft unselbstständig – beginnend mit dem Namen der übergeordneten Körperschaft – angesetzt.
 - Die selbstständige Namensform wird als abweichender Name erfasst.
 - Die übergeordnete Körperschaft wird in Beziehung gesetzt.

ÜR K11 + 12: Untergeordnete Körperschaften

- selbstständige/unselbstständige Ansetzung -

- Es wird nicht nach formalen Kriterien (→ Listen), sondern nach dem Sachzusammenhang entschieden (Einzelfallentscheidung).
Im Zweifelsfall wird der bevorzugte Name in selbstständiger Form angesetzt.

ÜR K11 + 12: Untergeordnete Körperschaften

- selbstständige/unselbstständige Ansetzung -

Beispiele:

GKD: 150 Frankenbund / Gruppe <Bamberg>

GND: 110 Frankenbund**\$b**Gruppe Bamberg

ÜR K11 + 12: Untergeordnete Körperschaften

- selbstständige/unselbstständige Ansetzung -

GKD:

150 Deutscher Verkehrssicherheitsrat /
Arbeitsgemeinschaft Kavalier der Straße

GND: 110 Arbeitsgemeinschaft Kavalier der Straße

Beziehung zur übergeordneten Körperschaft:

510 !...!*Deutscher Verkehrssicherheitsrat***4**adue

→ selbstständige Ansetzung, da die Körperschaft ohne den Namen der übergeordneten Körperschaft hinreichend identifiziert ist.

ÜR K14: Universitäten des deutschen Sprachgebietes

- Abweichend von der allgemeinen Regel wird für Universitäten und Hochschulen des deutschen Sprachgebietes der bevorzugte Name weiterhin normiert erfasst in der Form **Universität Ort**.
- Der selbst gebrauchte Name wird als abweichender Name erfasst.

ÜR K14: Universitäten des deutschen Sprachgebietes

Beispiel:

GKD: 150 Universität <Göttingen>

GND: 110 Universität Göttingen

abweichende Namensform (u. a.):

410 Georg-August-Universität Göttingen

GND-Übergangsregeln Kongresse

Auszug

ÜR C3: Wahl des Namens, Informationsquellen

- Als bevorzugter Name wird im Allgemeinen der von dem Kongress selbst gebrauchte Name gewählt.

ÜR C3: Wahl des Namens, Informationsquellen

- Die von einem Kongress selbst gebrauchte Namensform wird nach Möglichkeit
 - in den originalsprachigen Eigenveröffentlichungen des Kongresses
 - oder*
 - auf der Website des Kongresses
 - oder*
 - in einer Normdateifestgestellt.

ÜR C4: Sprachliche Form

- Der bevorzugte Name wird in der Sprache des Kongresses erfasst.
- Bei internationalen Kongressen, für die sich eine im Deutschen gebräuchliche Form fest eingebürgert hat, wird diese als bevorzugte Namensform verwendet.

ÜR C4: Sprachliche Form

Beispiel:

GKD:

150 Lausanne Congress on World Evangelization <3,
2010, Cape Town>

GND:

111 Internationaler Kongress für Weltevangelisation
\$n3\$d2010\$cKapstadt

ÜR C7: Hinzuzufügende identifizierende Merkmale und Beziehungen

- Unabhängig vom Namen des Kongresses und ohne diesen zu verändern, werden die folgenden Merkmale in standardisierter Form als Bestandteil des Namens angegeben:
 - Zählung in normierter Form (wenn vorhanden),
 - Jahr(e) in normierter Form,
 - Veranstaltungsort(e) (Ortsteile, Einzelgebäude und kleinere geografische Einheiten werden ebenso als Veranstaltungsorte berücksichtigt wie Hauptorte).

ÜR C7: Hinzuzufügende identifizierende Merkmale und Beziehungen

Beispiel:

GKD:

150 Frankfurter Buchmesse <61, 2009, Frankfurt, Main>

GND:

111 Frankfurter Buchmesse **\$n61\$** **\$d2009\$** **\$c** Frankfurt am Main

ÜR C9: Unterschiedliche Namen für Kongressfolgen und deren Einzelkongresse

- Hat ein Einzelkongress im Rahmen einer Kongressfolge einen spezifischen Namen, wird dieser zum bevorzugten Namen.

ÜR C9: Unterschiedliche Namen für Kongressfolgen und deren Einzelkongresse

Beispiel:

GKD:

150 Saarbrücker Arbeitstagung <1, 1980, Saarbrücken>

250 Saarbrücker Arbeitstagung Plankosten- und
Deckungsbeitragsrechnung in der Praxis <1980, Saarbrücken>

ÜR C9: Unterschiedliche Namen für Kongressfolgen und deren Einzelkongresse

GND:

111 Saarbrücker Arbeitstagung Plankosten- und
Deckungsbeitragsrechnung in der
Praxis **\$d1980\$c** Saarbrücken

Abweichende Namensform:

411 Saarbrücker Arbeitstagung **\$n1\$d1980\$c** Saarbrücken

GND-Übergangsregeln Gebietskörperschaften (Geografika)

Auszug

ÜR G1: Bildung der bevorzugten Namensform von Gebietskörperschaften

- Bei der Wahl des bevorzugten Namens wird der geografische Name des jeweiligen Gebietes gewählt.
- Dabei wird der im Deutschen gebräuchlichste Name gewählt.

Beispiel:

GKD: 150 Milano

GND: 151 Mailand

ÜR G1: Bildung der bevorzugten Namensform von Gebietskörperschaften

- Wenn kein im Deutschen gebräuchlicher Name nachweisbar ist, wird der in der offiziellen Landessprache gebräuchliche Name verwendet.

ÜR G2: Umgang mit Bezeichnungen wie Sankt, Markt, Siedlung u. Ä.

- Einleitende Bezeichnungen wie „Sankt“, „Markt“, „Siedlung“ u. Ä. einschließlich fremdsprachiger Entsprechungen werden mit angesetzt, wenn sie fester Bestandteil des geografischen Namens sind.

Beispiel:

GKD: 150 Indersdorf

GND: 151 Markt Indersdorf

ÜR G2: Umgang mit Bezeichnungen wie Sankt, Markt, Siedlung u. Ä.

- Einleitende Bezeichnungen wie „Saint“, „St.“ oder „Mount“, „Mt.“ werden in der gebräuchlichen Form übernommen; es wird nicht auf eine ausgeschriebene Form normiert. Die nicht gewählte Form wird als abweichende Namensform erfasst.

ÜR G3: Selbstständige Bezeichnungen wie "Bad" u. Ä.

- „Bad“, „Seebad“, „Kurort“ usw. und vergleichbare fremdsprachige Benennungen am Anfang des Namens werden gemäß ihrer Gebräuchlichkeit als Bestandteil des Namens behandelt oder weggelassen. Die nicht gewählte Form wird als abweichende Namensform erfasst.

Beispiel:

GKD: 150 Reichenhall

GND: 151 Bad Reichenhall

ÜR G4: Erläuternde Bestandteile bei Ortsnamen (Beinamen)

- Erläuternde Bestandteile werden als Namensbestandteil in der nachgewiesenen Form ohne Hinzufügung von Deskriptions- oder Trennzeichen übernommen, wobei die gebräuchlichste Namensform bevorzugt wird.

Beispiel:

GKD: 150 Frankfurt <Main>

GND: 151 Frankfurt am Main

ÜR G4: Erläuternde Bestandteile bei Ortsnamen (Beinamen)

- Die Bundesstaaten der USA werden in der normierten Abkürzung mit Komma an den Ortsnamen angefügt.

Beispiel:

GKD: 150 New York <NY>

GND: 151 New York, NY

ÜR G6: Umgang mit Gattungsbegriffen bei Verwaltungseinheiten

- Verwaltungseinheiten erhalten als bevorzugten Namen den selbst geführten gebräuchlichen Namen ohne Weglassungen oder Umstellungen der Gattungsbegriffe.
- Die nicht gewählte Form wird als abweichende Namensform erfasst.

ÜR G6: Umgang mit Gattungsbegriffen bei Verwaltungseinheiten

Beispiel:

GKD: 150 Kassel <Landkreis>

GND: 151 Landkreis Kassel
451 Kassel\$gLandkreis

ÜR G8: Namensänderungen

- Ändert sich der bevorzugte Name einer Gebietskörperschaft, so wird eine neue Entität angenommen und ein neuer Datensatz gebildet. Die verschiedenen Entitäten werden zueinander in Beziehung gesetzt (Vorgänger – Nachfolger).

ÜR G8: Namensänderungen

Beispiel:

151 Tschechoslowakei

551 !...!*Tschechische Republik***\$4**nach

151 Tschechische Republik

551 !...!*Tschechoslowakei***\$4**vorg

ÜR G8: Namensänderungen

Aber:

- Hinzufügen oder Wegfall von Benennungen wie „Bad“, „Seebad“, „Kurbad“ u. Ä. sowie ihrer fremdsprachigen Entsprechungen führen nicht zu einem Split. Das gleiche gilt für die Umbenennung von „Kreis“ in „Landkreis“ und umgekehrt in Deutschland.
- Der zuvor benutzte bevorzugte Name wird als abweichende Namensform erfasst.

Arbeitsunterlagen

- Übergangsregeln Körperschaften:

www.d-nb.de/standardisierung/pdf/gnd_uebergangsregeln_koerperschaften_web_nov2011.pdf

- Übergangsregeln Geografika:

www.d-nb.de/standardisierung/pdf/gnd_uebergangsregeln_gebietskoerperschaften_web_nov2011.pdf

- Übergangsregeln Kongresse:

www.d-nb.de/standardisierung/pdf/gnd_uebergangsregeln_kongresse_wev_nov2011.pdf

- Weitere Unterlagen wie der Erfassungsleitfaden und Anwendungsbestimmungen werden demnächst veröffentlicht.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!